



Amtsgericht Köthen

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 16/21

13.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft**

soll am

Mittwoch, 17.12.2025, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstr. 48, 06366 Köthen (Anhalt), **Saal 3** (Erdgeschoss),

versteigert werden:

das im Grundbuch von Köthen Blatt 103 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Köthen	10	327	Albrechtstr. 7	392

Objektbeschreibung:

Eckgrundstück, gelegen an „Albrechtstraße“ und „Ludwigstraße“, bebaut mit

- Mehrfamilienhaus mit Seitenflügel, Baujahr vermutlich um 1920, vereinzelte Instandsetzungen und Modernisierungen um 1999, Gesamtwohnfläche ca. 354 qm in 8 Wohnungen, teilweise vermietet;
- Geschäftshaus mit Seitenflügel, Baujahr vermutlich um 1920, umfangreiche Instandsetzungen und Modernisierungen um 1999, gewerbliche Nutzfläche in einer Gewerbeeinheit ca. 313 qm; Schuppen, Außen- und sonstige Anlagen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.12.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Die erste Beschlagnahme wurde am 12.12.2021 bewirkt.

Verkehrswert: 235.000,00 Euro.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und haben auf Antrag eines Beteiligten im Versteigerungstermin das Erbringen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 10% des Verkehrswertes nachzuweisen. **Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks, oder durch Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes, oder durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Bitte fordern sie hierzu schriftlich ein entsprechendes Merkblatt an.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Köthen montags-freitags in der Zeit 08:30 - 12:00 Uhr und zusätzlich dienstags in der Zeit von 14:00 - 17:00 Uhr im Zimmer 218 eingesehen werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Gez. Rechtspflegerin

WICHTIGE HINWEISE FÜR ALLE BIETINTERESSENTEN !!!

Auf Verlangen eines am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligten hat ein Bieter Sicherheit zu leisten.

Für die Erbringung der im Zwangsversteigerungstermin zu leistenden Sicherheit gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Sicherheit kann **nicht** mehr durch Barzahlung erbracht werden.
Die Einzahlung auf das Konto der beim Amtsgericht Köthen bestehenden Gerichtszahlstelle ist ebenfalls **nicht** mehr möglich. Es ist hierbei nicht von Belang, ob die Zahlung in bar, durch Überweisung oder in sonstiger Form gewünscht werden sollte.
2. **Die Sicherheitsleistung kann nur noch erfolgen durch:**
 - a) Übergabe eines Bundesbank- oder Verrechnungsschecks, falls dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden ist. Dies gilt nur, falls der Scheck von einem im Geltungsbereich des Zwangsversteigerungsgesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Deutschen Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar ist;
 - b) Übergabe einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts im Sinne des Absatzes a);
 - c) durch Überweisung auf das nachfolgend genannte Konto der Landeshauptkasse Dessau, wenn der Betrag der Landeshauptkasse **vor** dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis durch den Bietinteressenten hierüber im Termin vorgelegt wird. – Die Bankverbindung lautet:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE91810000000081001598

BIC: MARKDEF1810

Als Verwendungszweck ist bitte anzugeben:

95-4130-1111-5-1409-3 K ... (an dieser Stelle bitte Aktenzeichen des Gerichts einfügen!) ...
Amtsgericht Köthen – Sicherheitsleistung –

Alle Nachweise müssen dem Gericht im Original vorgewiesen werden! Falls der berechnigte Verfahrensbeteiligte Sicherheitsleistung verlangt, muss der Bieter die Erbringung der Sicherheitsleistung dem Gericht gegenüber sofort nachweisen, da andernfalls das Gebot sofort zurückgewiesen werden müsste.

Im Übrigen empfiehlt das Gericht dringend, vor Abgabe von Geboten den Inhalt des Sachverständigengutachtens durchzulesen. Das Gutachten liegt auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus!

Gebote können nur mündlich in dem Versteigerungstermin in EURO abgegeben werden. Ein Gebot ist bindend und kann nicht zurückgenommen werden. Eine Vertretung zur Abgabe von Geboten ist nur mit notarieller Bietungsvollmacht zulässig.

- Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Zur Vermeidung von Wartezeiten halten Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) zur Einsichtnahme bereit. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie pünktlich im Gerichtssaal sein können.

Die Geschäftsstelle finden Sie im 2. Obergeschoss; Zimmer 218. Dort erhalten Sie auch kostenfrei einen Abdruck dieses Merkblattes.

Veröffentlichungen finden Sie ebenfalls im Internet unter: www.zvg-portal.de